RECHTLICHER STATUS DER PALÄSTINENSER:INNEN IN OST-JERUSALEM

WIE FREMDE IN DER EIGENEN STADT

HINTERGRÜNDE ZUR SITUATUON DER PALÄSTINENSER:INNEN IN OST-JERUSALEM

Zwischen 1967 und 1991 konnten sich die Palästinenser:innen frei zwischen den besetzten Gebieten und Israel bewegen, seit Anfang 1991 verlangt Israel von den Palästinenser:innen aus den besetzten Gebieten eine Einreisegenehmigung. Die ersten Jahre war es nicht schwierig diese zu erhalten. Seit Anfang 1993 wurde der Verkehr zwischen Israel und den besetzten Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalem, jedoch durch Sperrungen und Kontrollpunkte zunehmend erschwert.

Bis 1996 wurde dem palästinensischen Ehepartner ohne Aufenthaltsrecht in Jerusalem ein ständiger Aufenthaltsstatus gewährt, sobald der Antrag auf Familienzusammenführung genehmigt worden war (bis 1994 nur dem weiblichen Ehepartner).¹

1997 führten die israelischen Behörden das sogenannte "abgestufte Verfahren" ein, wonach dem palästinensischen Ehepartner von in Jerusalem lebenden Palästinensern erst nach fünf Jahren und drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags auf Familienzusammenführung eine Daueraufenthaltsgenehmigung erteilt wurde. Während der Übergangszeit wurde eine kurzfristige, verlängerbare befristete Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt, und zudem die Gültigkeit der Ehe und der Lebensmittelpunkt in Jerusalem überprüft. Dieses Verfahren dauerte durchschnittlich zehn Jahre. Viele Anträge wurden abgelehnt oder jahrelang nicht beantwortet.

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. Koordinationsgruppe Israel und besetzte Gebiete/ Palästina Roonstraße 71, 50674 Köln

T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563





¹ www.btselem.org/publications/summaries/200401_forbidden_families

Im Laufe der Jahre hat Israel eine Politik verfolgt, die es palästinensischen Bürger:innen und Einwohner:innen Israels erschwert und oft unmöglich macht, eine Familienzusammenführung zu erreichen. Die Beschränkungen wurden immer weiter verschärft und mündeten 2003 in einem neuem Staatsbürgerschafts- und Einreisegesetz². Auch die Registrierung von Kinder mit einem palästinensischen Elternteil wurde zunehmend restriktiver. Seit 2002 können in den besetzten palästinensischen Gebieten geborene Kinder, deren Eltern beide palästinensische Einwohner Jerusalems sind, nicht mehr in den Personalausweisen der Eltern als Einwohner Jerusalems eingetragen werden, sondern es muss eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt werden.³ Dies führt dazu, dass ein Kind, dessen Jerusalemer Mutter während eines Besuchs bei ihrer Familie in den besetzten Gebieten entband, nicht mehr als Einwohner Jerusalems registriert werden und in Jerusalem leben kann. Darüber hinaus sind palästinensische Frauen aus den besetzten Gebieten, die palästinensische Jerusalemer geheiratet haben, aber keine Familienzusammenführung erreichen konnten, nicht durch die israelische Krankenversicherung abgedeckt. Dies führt zu vermehrten Entbindungen in den besetzten Gebieten, wo die Krankenhauskosten geringer sind. Hinzu kommen weitere Gründe wie der Besuch der Familie oder die von der israelischen Armee verhängten Absperrungen und Bewegungseinschränkungen. Kinder, die unter diesen Umständen geboren werden, können daran gehindert werden, mit ihren Eltern in Jerusalem zu leben. Selbst wenn solche Kinder bis zum Alter von 12 Jahren bei ihren Eltern in Jerusalem wohnen dürfen, müssen sie dann in die besetzten palästinensischen Gebiete zurückkehren, weil sie dort geboren wurden. obwohl ihre Eltern nicht dort leben.

Die israelische Einwanderungspolitik beruht auf drei relevanten Gesetzen: dem Rück-kehrgesetz, dem Staatsangehörigkeitsgesetz und dem Gesetz über die Staatsbürgerschaft und die Einreise nach Israel. Diese Gesetze regeln die Bestimmungen für den Erwerb der israelischen Staatsbürgerschaft sowie die Gründe für deren Entzug. Nach der Annexion Jerusalems im Jahr 1967 wandte Israel innerstaatliches Recht an. Die damals dort lebenden Palästinenser:innen wurden in das israelische Bevölkerungsregister eingetragen und erhielten israelische Personalausweise, aber nicht die israelische Staatsbürgerschaft. Zehntausende Palästinenser:innen, die nicht physisch anwesend waren, verloren jeglichen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung.

BEGRIFFLICHKEITEN

Permanent residency beinhaltet kein dauerhaftes Recht in der Stadt zu leben. Dieser Status kann entzogen werden und hat zur Folge, dass den Palästinensern:innen das Recht genommen wird, weiterhin in ihren Häusern zu leben und dass, sie Gefahr laufen zwangsweise abgeschoben zu werden. Ein permanent resident der sich in einem anderen Land niederlässt, verliert seinen Status in Israel. Weitere Unterschiede - außer der Entziehung - bestehen darin, dass er nicht automatisch an die Kinder weitergegeben wird, er vererbt sich nur unter sehr begrenzten Umständen, die im völligen Ermessen des Innenministeriums liegen.

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. Koordinationsgruppe Israel und besetzte Gebiete/ Palästina (2415) Roonstraße 71, 50674 Köln

T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563





² Citizenship and Entry into Israel Law (Temporary Order) 5763 – 2003.

³ https://www.btselem.org/sites/default/files/sites/default/files2/publication/200401_forbidden_families_eng.pdf

Palästinenser:innen denen die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wurde, haben ernsthafte Probleme und Herausforderungen zu bewältigen, wenn sie sich dafür entscheiden, in Ostjerusalem zu bleiben. Sie können beispielsweise nicht offiziell arbeiten, sich frei bewegen, ihren Führerschein erneuern oder offizielle Dokumente wie Geburtsurkunden für ihre Kinder erhalten, die für die Anmeldung in der Schule erforderlich sind. Zudem kommt es zur Verweigerung fast aller Sozialleistungen wie Arbeitslosenunterstützung und Unterstützungszahlungen für Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. So haben die Kinder beispielsweise keinen Anspruch auf eine staatliche Krankenversicherung. Diese vielschichtige und komplexe Diskriminierungsstruktur richtet sich allein gegen die einheimischen Palästinser:innen in Ost-Jerusalem und verletzt daher das Nichtdiskriminierungsprinzip, da es Rechte aufgrund der nationalen Herkunft verweigert.

Center of life- im israelischen Recht nicht definiert- ist Teil einer Reihe repressiver Maßnahmen, die die israelische Regierung einsetzt, um die demografischen Verhältnisse in Ostjerusalem zu verändern und den Jerusalem Outline Plan (2002)⁴, der die Aufrechterhaltung einer jüdisch-israelischen Mehrheit zum Ziel hat, umzusetzen.

Das Gesetz über Staatsbürgerschaft und Einreise in Israel von 2003 verbietet es Israelis, die mit Bewohnern der besetzten Gebiete verheiratet sind oder in Zukunft heiraten werden, mit ihren Ehepartnern in Israel zu leben. Es verhindert auch, dass palästinensische Einwohner:innen der besetzten Gebiete irgendeinen Status innerhalb Israels erlangen, sei es die Staatsbürgerschaft oder eine Aufenthaltsgenehmigung. Das Gesetzt hat zudem einen immensen Einfluss auf den Prozess der Familienzusammenführung und Registration von Kindern.⁵

Die Situation eines unsicheren Status hat materielle und emotionale Folgen für die Familien, insbesondere für Frauen und Kinder. Sie erzeugt wirtschaftliche und emotionale Not durch folgende Faktoren: keine Arbeitserlaubnis und daraus resultierende Arbeitslosigkeit, eklatante Diskriminierung, die Angst vor Abschiebung, unterschiedliche Status innerhalb der Kernfamilie sowie rechtliche und materielle Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung von Kontakten mit der Großfamilie.

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. Koordinationsgruppe Israel und besetzte Gebiete/ Palästina (2415) Roonstraße 71, 50674 Köln

T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563





 $^{^4\} https://www.alhaq.org/cached_uploads/download/alhaq_files/en/wp-content/uploads/2018/o3/LocalOut-linePlanJerusalem2000.pdf$

⁵ https://www.btselem.org/publications/summaries/200401_forbidden_families

ZAHLEN UND FAKTEN

In Jerusalem leben **358.800**⁶ Palästinenser:innen, sie machen **38%** der Einwohner der Stadt aus.

Insbesondere im Jahr 1996, stieg die Zahl der Widerrufe gegen palästinensische Ostjerusalemer sprunghaft auf 937 und später auf 1.067 Fälle im Jahr 1997.

Fast 80 % der Widerrufe von Daueraufenthaltsgenehmigungen erfolgten **seit 1995**, nachdem das Innenministerium damit begonnen hatte, von Palästinensern nur noch den Nachweis zu verlangen, dass sich ihr "Lebensmittelpunkt" in Ostjerusalem befindet, um ihren Aufenthaltsstatus zu erhalten.

2003 trat das Gesetz über die Staatsbürgerschaft und die Einreise nach Israel in Kraft.

Abänderungen des Gesetzes im Jahr 2005 und 2007

Insgesamt kam es zu mehr als **14.640** Aufenthaltsentziehungen seit der israelischen Besetzung Ostjerusalems.

2020 entzog das israelische Innenministerium **18** Palästinensern:innen die Aufenthaltsgenehmigung aus Ostjerusalem, davon sind 10 Frauen.⁷

Seit **2006** ist der Entzug des Aufenthaltstitels eine Methode der kollektiven Bestrafung.

Über 10.000 Kinder sind unregistriert in Jerusalem geboren.

Jahr	Anzahl der Entzogenen Aufent- haltstitel ⁸
2021	18
2020	40
2018	13
2017	35
2016	95
2015	84
2014	107
2013	106
2012	116
2012	101
2010	191
2009	720
2008	4577
2007	229
2006	1363
2005	222
2004	16
2003	272

⁶ https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2022/02/MDE1551412022ENGLISH.pdf

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. Koordinationsgruppe Israel und besetzte Gebiete/ Palästina (2415) Roonstraße 71, 50674 Köln

T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563





⁷ The Association for Civil Rights in Israel. East-Jerusalem. Facts and Figures 2021.

⁸ Angaben: B'Tselem (siehe für weitere Informationen und Statistiken)



DIE WICHTIGSTEN MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN IM ZUSAM-MENGANG MIT DEM RECHTLICHEN STATUS

- 1) Einschränkung der **Bewegungsfreiheit** und Einreise in das eigene Land (Artikel 12 ICCPR⁹)
- 2) freie Wahl des Wohnsitzes (Artikel 12 ICCPR)
- 3) Zwangsumsiedlung (Artikel 49 IV. Genfer Konvention¹⁰)
- 4) Recht auf **Staatsangehörigkeit** (Artikel 15 AEMR)
- 5) Einschränkungen des Rechts auf ein **Familienleben** und einer **Existenzgrundlage** (Artikel 17 und 23 ICCPR, Artikel 10 ICESCR ¹¹)
- 6) Kinderrechte (CRC¹²)
- 7) verletzt **Nichtdiskriminierungsprinzip** (Artikel 26 ICCPR)

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. Koordinationsgruppe Israel und besetzte Gebiete/ Palästina (2415) Roonstraße 71, 50674 Köln

T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563





⁹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/ICCPR/ICCPR_Pakt.pdf

¹⁰ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1951/300_302_297/de

¹¹ Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/icescr-und-art-28-un-brk

¹² Kinderrechtskonvention. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutsch-land-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc

Der Entzug oder Nichtgewährung des rechtlichen Status einer Person betrifft alle Lebensbereiche, da sich durch die Staatsangehörigkeit die meisten nationalen bürgerlichen und politischen Rechte ergeben. Unter anderem das Recht auf Bildung, medizinische Versorgung, Arbeit, Eigentum, Reisen, staatlichen Schutz und Wahlrecht.

DIE FORDERUNGEN VON AMNESTY INTERNATIONAL AN DIE ISRE-ALISCHEN BEHOERDEN

- ⇒ Aufhebung des Gesetzes über die Staatsbürgerschaft und die Einreise nach Israel
- ⇒ Wiederaufnahme der Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung nach dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz
- ⇒ Einrichtung eines Vorgangs zur unverzüglichen Bearbeitung der Tausenden von rückständigen Anträgen und zur erneuten Prüfung von Anträgen, die vor der Aussetzung der Antragsbearbeitung abgelehnt wurden, nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung
- ⇒ Abschaffung des Quotensystems für Anträge auf Familienzusammenführung in den besetzten Gebieten
- ⇒ Jedem Antragsteller:in, dessen Antrag abgelehnt wurde, schriftlich die spezifischen Gründe für diese Ablehnung mitzuteilen, damit die Betroffenen sich verteidigen und die Gründe für die Ablehnung anfechten können

LINKS

https://www.hrw.org/news/2017/08/08/israel-jerusalem-palestinians-stripped-status

https://www.english.acri.org.il/east-jerusalem

https://01368b10-57e4-4138-acc3-01373134d221.usrfiles.com/ugd/01368b_38b8a5ddcca54bdabee6d68f0cf17ba9.pdf

https://www.btselem.org/jerusalem

https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx.

https://www.hrw.org/report/2012/02/05/forget-about-him-hes-not-here/israels-control-palestinian-residency-west-bank-and

https://www.alhaq.org/advocacy/6331.html

www.btselem.org/publications/summaries/200401 forbidden families.

AMNESTY INTERNATIONAL

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V. Koordinationsgruppe Israel und besetzte Gebiete/ Palästina (2415) Roonstraße 71, 50674 Köln T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563





https://www.btselem.org/sites/default/files/sites/default/files2/publication/200401_forbidden_families_eng.pdf

https://www.btselem.org/sites/default/files/sites/default/files2/the_quiet_deportation_continues.pdf

hrw.org/sites/default/files/reports/iopt0212webwcover.pdf

https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2022/02/MDE1551412022ENGLISH.pdf

AMNESTY INTERNATIONAL

BIC: BFSWDE33XXX (Gruppe 2415)

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe Israel und besetzte Gebiete/ Palästina (2415)
Roonstraße 71, 50674 Köln
T: +49 221 121415 . F: +49 221 121563
E: info@amnesty-israel-palaestina.de. W: amnesty-koeln-gruppe2415.de/
SPENDENKONTO IBAN: DE23 3702 0500 0008 0901 00 Bank für Sozialwirtschaft



